

Informationspapier VB 02



Großveranstaltungen und Straßenfeste

Was ist aus Sicht der Feuerwehr zu beachten?

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner	3
2. Vorbemerkung	3
3. Vorlage Lageplan.....	3
4. Festlegung im Lageplan.....	3
5. Anwesenheit einer verantwortlichen Person.....	3
6. Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	4
7. Ausgänge, Flucht- und Rettungswege.....	5
8. Freihalten von Löschwasserentnahmestellen und Energieversorgungsanlagen.....	5
9. Feuerlöscher	5
10. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte	5
11. Feuerstätten.....	5
12. Druckgasflaschen und Flüssiggas.....	6
13. Abfallstoffe	6
14. Sicherheitskonzept.....	6
15. Brandsicherheitswache.....	6
16. Überwachung	6
17. Weitergehende Anforderungen	7
18. Rechtliche Grundlagen.....	7

1. Ansprechpartner

Die Feuerwehr Schwerte wird von den Genehmigungsbehörden als Fachstelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt.

2. Vorbemerkung

Zur Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen in Straßen, Fußgängerzonen und auf Plätzen, sind bei der Belegung von Freiflächen Grundregeln zu beachten.

Für Märkte, Straßenfeste, Kundgebungen und ähnlichen Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, mit allen Beteiligten, ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen.

Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache zu prüfen.

Die entsprechende Anordnung wird durch die Genehmigungsbehörde erlassen.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

3. Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr Schwerte ist mindestens vier Wochen bei Großveranstaltungen und Stadtfesten, zwei Wochen bei Märkten und Straßenfesten vor Veranstaltung ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, sowie die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden ersichtlich ist.

4. Festlegung im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr, zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehruzufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden.

Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt freizuhalten.

5. Anwesenheit einer verantwortlichen Person

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein.

Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Die verantwortliche Person ist namentlich zu benennen.

Seine Telefonnummer ist in der Feuerwehrleitstelle zu hinterlegen.

Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

6. Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Angrenzende Straßen mit ihren Einmündungen in den Veranstaltungsbereich müssen durchgehend und ungehindert befahrbar sein.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

Gebäudeeingänge und Durchgänge zu rückwärtigen Gebäudeseiten sind freizuhalten (mind. 1,25 m Breite).

Straßen, Fußgängerzonen und Plätze dürfen mit Aufbauten, ständigen Einrichtungen und Menschenansammlungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,00 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.

Im Kurvenbereich sind die Fahrradien, in Anlehnung an Punkt 5.203 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung –VV BauO NRW-, zu bemessen.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Die erforderliche Fahrbreite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Die Durchfahrtshöhe muss mind. 3,50 m betragen.

Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel o.ä. Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m ständig gewährleistet ist.

Für Gebäude mit Aufenthaltsräumen nach § 2 der BauO NRW, deren 2. Rettungsweg, über das Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden müssen, sind die entsprechenden Anleiterstellen freizuhalten.

Die Prüfung, welche Gebäude über Aufenthaltsräume verfügen, deren 2. Rettungsweg über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden müssen, ist vom Veranstalter, in Abstimmung mit dem Bereich Bauordnung zu klären.

Von Gebäuden geringer Höhe ist, zwecks Aufstellung tragbarer Leitern, ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden höher als 7,00 m über der Straßenfläche liegt, müssen mit der Kraftfahrdrehleiter erreichbar sein.

Für die Kraftfahrdrehleiter ist vor diesem Gebäude, eine Aufstellfläche von mindestens 6 m x 11 m, mit einem Abstand von mindestens 3 m bis maximal 9 m zum Gebäude, freizuhalten.

Bei einer Bemessung der Breite sind fest aufgestellte Einrichtungen, wie Straßenleuchten, Bäume usw. zu berücksichtigen.

Können notwendige Flächen für die Leitern der Feuerwehr nicht gewährleistet werden, müssen alle Personen (für den Zeitraum der genehmigten Veranstaltung) in andere Räumlichkeiten verbracht werden.

7. Ausgänge, Flucht- und Rettungswege

Ausgänge im Zuge von Flucht- und Rettungswegen aus Gebäuden, sowie Zugänge zu Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen, sind in voller Breite freizuhalten.

8. Freihalten von Löschwasserentnahmestellen und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten, Löschwasserbrunnen, etc.) sind in einem Umkreis von 2,00 m freizuhalten.

9. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher mit 10 Löschmitteleinheiten –geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN3) – in betriebsbereiten Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

In Verkaufsständen (Buden, Wagen etc.), die zur Herstellung u. o. Aufbereitung von Speisen elektrische oder gasbetriebene Heiz-, Back-, Brat-, Grill und Kochgeräte u. o. Friteusen verwenden, muss ein geeigneter CO₂- oder Fettbrandlöscher vorhanden sein.

Eine Überprüfung auf Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers hat mind. alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu erfolgen.

10. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.

Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung, ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen, eingehalten werden kann.

Wenn durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben sind, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht-brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

11. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.

Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung, ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen, eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Unter und vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen, durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden, keine höheren Temperaturen als 85 Grad C auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

12. Druckgasflaschen und Flüssiggas

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf jeweils nur die im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden.

Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Druckgasflaschen mit geringer Standsicherheit, z. B. Kohlensäureflaschen, müssen z. B. durch Ketten oder Schellen gesichert sein.

Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Für die Lagerung von Reserveflaschen, sowie von leeren Druckgasflaschen, ist ein Lagerkonzept zu entwickeln.

Eine Zentrallagerung soll dabei angestrebt werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase und den Technischen Regeln Flüssiggas zu errichten und zu betreiben.

13. Abfallstoffe

Brennbarer Abfall ist in Großmüllbehältern an zentralen Stellen zu sammeln.

14. Sicherheitskonzept

Erfordert es die Art der Veranstaltung, so hat der Betreiber der Veranstaltung, ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Sanitätsdienst und/oder einen Ordnungsdienst einzurichten.

15. Brandsicherheitswache

Im Zuge der Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter (verantwortliche Person).

Wird eine Brandsicherheitswache angefordert, fallen hierüber Entgelte nach der örtlichen Entgeldordnung an, die über einen gesonderten Entgeldbescheid erhoben werden.

16. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.

Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zu Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

17. Weitergehende Anforderungen

Dekorationsmaterial, das brennend abtropfen kann, ist nicht zulässig.

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Anforderungen bleiben vorbehalten.

18. Rechtliche Grundlagen

- Bauordnung NRW
- VV zur Bauordnung NRW
- Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090)
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgas (TRG)